

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 007/2025

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Robotik und Intelligente Produktionssysteme (IRP) vom 24.04.2025**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.11.2024 hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 15. April 2025 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

## **I. ABSCHNITT**

### **Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstellung, Einrichtung**

- (1) Das IRP ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft gemäß § 15 Abs. 7 LHG.
- (2) Das IRP untersteht der Dienstaufsicht durch das Rektorat, welchem auch die rechtliche Vertretung nach außen obliegt, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter und die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (3) Das IRP ist für die Auswahl und den Einsatz seines Personals und die Verwendung seiner Finanzen verantwortlich. Das Center of Applied Research (CAR) verwaltet dieses Personal und die Finanzen in Abstimmung mit dem Institut.
- (4) Das IRP nimmt die Dienstleistungen des CAR gemäß dessen Aufgaben in Anspruch.
- (5) Die Zusammenarbeit zwischen Institut und Fakultäten kann jeweils bilateral geklärt werden.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das IRP übernimmt für seinen Bereich insbesondere folgende Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 Abs. 1 und 4 LHG:
  1. Forschung und Entwicklung
  2. Technologietransfer
- (2) Die Maßgaben gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden beachtet und aktiv gefördert.
- (3) Im Rahmen dieser Aufgaben arbeitet es mit anderen Forschern und Arbeitsgruppen der Hochschule Karlsruhe, anderen Hochschulen, außerhochschulischen Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen oder Unternehmen zusammen.
- (4) Darüber hinaus wirkt das IRP im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten in folgenden Bereichen mit:
  1. Lehre
  2. Weiterbildung

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

### **§ 3 Institutsmitglieder; Rollen und Aufgaben**

(1) Dem IRP gehören an:

1. professorale Mitglieder
2. assoziierte Mitglieder
3. Mitarbeiter
4. studentische Hilfskräfte

Die Aufnahme als Mitglied regelt § 6 Abs. 1.

(2) Folgende Funktionen bestehen am IRP

1. Kollegiale Leitung und Sprecher gemäß § 4
2. Projektleitung gemäß Abs. 3
3. Projektmitarbeit
4. Forschungskordinator gemäß Abs. 4

(3) Der Projektleitung obliegt die Gesamtverantwortung für die fachgerechte und vertragsgemäße Durchführung eines Projekts unter Beachtung der Bestimmungen der Drittmittelgeber. Diese umfasst die Verantwortung für das Projektmanagement in Abstimmung mit dem CAR sowie die inhaltliche Projektdurchführung.

(4) Dem Forschungskordinator obliegen insbesondere die inhaltliche Forschungsberatung, die Unterstützung bei der inhaltlichen Antragstellung sowie die Unterstützung beim inhaltlichen Projektmanagement.

### **§ 4 Leitung**

(1) Die professoralen Mitglieder bilden die kollegiale Leitung. Die assoziierten Mitglieder und die Mitarbeiter sind beratende Mitglieder der kollegialen Leitung ohne Stimmrecht.

(2) Beschlüsse der kollegialen Leitung zur Änderung von grundsätzlichen Charakteristika des Instituts wie die Zusammensetzung der professoralen und assoziierten Mitglieder, die inhaltliche Ausrichtung und Ziele müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist an das Rektorat zu schicken, welches diese Informationen dem Senat zur Kenntnis (Zusammensetzung der professoralen Mitglieder) bzw. zur Genehmigung (inhaltliche Ausrichtung und Ziele) vorlegt.

(3) Die kollegiale Leitung des IRP schlägt aus ihren Reihen einen Sprecher des Instituts und einen Stellvertreter vor. Über den Vorschlag ist abzustimmen und das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Kandidaten für Sprecher und Stellvertreter sind dem Senat mitzuteilen, welcher sie gemäß §10 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Karlsruhe dem Rektorat für die Ernennung vorschlägt.

(4) Hat das Institut nur ein professorales Mitglied, ist dieses ohne Abstimmung zum Sprecher vorgeschlagen. Der Sprecher kann in diesem Fall einen Mitarbeiter als Stellvertreter vorschlagen.

(5) Die Amtszeit des Sprechers und des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Eine Abberufung des Sprechers oder Stellvertreters aus wichtigem Grund oder ein frühzeitiger Rücktritt vom Amt sind möglich.

(6) Die Aufgaben des Sprechers sind die laufende Verwaltung sowie der wirtschaftliche und zweckmäßige Einsatz der dem Institut zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume. Darüber hinaus obliegen dem Sprecher, unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats und der kollegialen Leitung, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen der Hochschule Karlsruhe und den Benutzern,
2. die Regelung der inneren Organisation,
3. die Entwicklung des Instituts,
4. die Ausübung des Hausrechts in den Räumen des Instituts, soweit es über solche verfügt.

## **II. ABSCHNITT**

### **Benutzungsordnung**

#### **§ 5 Benutzer**

- (1) Mitglieder des IRP nach § 3 Abs. 1 nutzen das Institut und seine Einrichtungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben.
- (2) Andere Mitglieder der Hochschule können vom Sprecher gemäß § 6 Abs. 2 als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts im Rahmen einer Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden. Die Zuständigkeit des Rektorats bleibt unberührt.

#### **§ 6 Zulassungsverfahren**

- (1) Mitarbeiter, die für das Institut tätig sind, sind Mitglieder des IRP nach § 3 Abs. 1. Es bedarf keiner weiteren Zulassung.
- (2) Weitere professorale Mitglieder können im Institut aufgenommen werden, wenn in dieser Zusammenstellung die Kennzahlen zur Gründung und Fortführung von Forschungsinstituten weiterhin erfüllt werden und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufnahme stimmen.
- (3) Assoziierte Mitglieder sind Professoren, die für zwei Jahre im Institut aufgenommen werden können, ohne einen Beitrag zu den Kennzahlen zur Gründung und Fortführung von Forschungsinstituten zu liefern. Das assoziierte Mitglied darf zuvor kein assoziiertes Mitglied in einem Forschungsinstitut gewesen sein. Eine vorherige Mitgliedschaft im IAF ist kein Hinderungsgrund für die Assoziierung. Für seine Aufnahme müssen mindestens zwei Drittel der professoralen Mitglieder stimmen. Zu jedem Zeitpunkt ist die Anzahl der assoziierten Mitglieder eines Instituts auf 30% der Anzahl der professoralen Mitglieder (kaufmännische Rundung) begrenzt. Als Ausnahme kann ein Institut mit einem professoralen Mitglied ein assoziiertes Mitglied haben. Wenn der jeweilige Professor nach zwei Jahren als assoziiertes Mitglied aus dem Institut ausscheidet, aber eine Aufnahme als Vollmitglied gewünscht ist, muss separat ein Antrag auf Aufnahme als Vollmitglied gestellt werden.
- (4) Benutzer nach § 5 Abs. 2 haben die Zulassung schriftlich beim Institut zu beantragen. Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und die Zeitdauer der Nutzung, die nutzungsberechtigten Personen sowie die etwaigen Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzugeben. Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Ressourcen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten – insbesondere das Genehmigungserfordernis durch das Rektorat – bleiben unberührt.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Benutzer) haben das Recht, die Einrichtungen nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu benutzen sowie die vom Institut angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
  1. die Geräte und die sonstigen Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu behandeln,
  2. ihre Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
  3. Störungen, Beschädigungen und Fehler an den Einrichtungen unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern des Instituts zu melden,
  4. in den Räumen des Instituts sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte und Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten

## **§ 8 Ausschluss und Rücktritt**

(1) Professorale Mitglieder können vom IRP ausgeschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies vorschlagen und mindestens zwei Drittel für einen Ausschluss stimmen. Hat das Institut nur zwei stimmberechtigte Mitglieder, wird auf §11 verwiesen.

(2) Durch eigene schriftliche Erklärung zum Austritt können professorale Mitglieder aus dem Institut ausscheiden.

(3) Benutzer des Instituts, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Festlegungen verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers nicht berührt. Der Anspruch der Hochschule auf ein vereinbartes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

## **§ 9 Entgelt**

(1) Die Dienstleistungen des IRP zur Durchführung von Dienstaufgaben werden, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4, innerhalb der Hochschule unentgeltlich erbracht. Besondere Kosten, die bei Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet und zu Lasten der Mittel, die dem Benutzer zur Verfügung stehen, verrechnet werden.

(2) Nehmen Benutzer im Rahmen einer Nebentätigkeit Personal, Einrichtungen oder Material des Instituts in Anspruch, so sind sie nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zur Zahlung von Nutzungsentgelt verpflichtet.

(3) Für Dienstleistungen des Instituts im Rahmen einer Dienstaufgabe der eigenen Hochschule, bei der die Hochschule aufgrund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend § 41 LHG und den rechtlichen Regelungen festzusetzen und in Rechnung zu stellen. Können die Kosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

(4) Für Dienstleistungen des Instituts im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistung durchgeführt werden, sind die entstehenden Kosten grundsätzlich zu Lasten der Drittmittel zu verrechnen.

## **§ 10 Haftung**

(1) Für Haftung und Schadenersatz gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts, des Beamtenrechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Sofern der Sprecher oder sein Stellvertreter ihren Pflichten nachkommen, haften sie nicht für andere Institutsmitglieder, sonstige Mitglieder der Hochschule oder für dem Institut zugewiesene Einrichtungen und Räume.

(3) Die Hochschule übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Das Institut wird vom Senat aufgelöst, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts die Auflösung vorschlägt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für die Auflösung stimmt.

(2) Das Institut wird vom Senat aufgelöst, wenn die Kriterien gemäß der Richtlinien des Rektorats zur Gründung und Fortführung von Forschungsinstituten verletzt werden und der Wissenschaftliche Beirat daraufhin eine Stellungnahme vorgenommen hat.

(3) Laufende Forschungsprojekte des aufgelösten Instituts werden im Institut für Angewandte Forschung weitergeführt.

(4) Die finanziellen und materiellen Mittel des aufgelösten Instituts werden dem CAR zugewiesen, welches sie für die Unterstützung der Forschung an der Hochschule Karlsruhe einsetzt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 24.04.2025

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung: 25.04.2025